AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14901/028-2009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMJ-L318.027/0001-II/2/2009	Dr. Wolfgang Koizar	12197	23. Juni 2009

Betrifft
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 23. Juni 2009 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I (Änderung des Strafgesetzbuches):

Zu § 74 Abs. 1 Z. 4a StGB:

Im letzten Absatz der Erläuterungen zu lit. a wird eine Differenzierung vorgenommen, die sich aus dem Gesetzestext nur mittelbar ableiten lässt. Um Probleme beim Vollzug zu vermeiden, erscheint eine Klarstellung im Gesetzestext selbst erforderlich. Die Differenzierung könnte aber grundsätzlich problematisch sein bzw. sachlichen Bedenken begegnen, als zwischen „Tätigkeiten untergeordneter Art, um die äußeren Voraussetzungen für den eigentlichen Amtsbetrieb zu schaffen“ und der „Leistung untergeordneter, jedoch zum eigentlichen Dienstbetrieb gehöriger Hilfsdienste“ zu unterscheiden ist.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Es sollte aber auch überlegt werden, welches Bild eine Unterscheidung in der Öffentlichkeit hervorruft, der hier eine entsprechende Differenzierung der öffentlich Bediensteten schwer fallen wird. Dazu kommt noch, dass vom geplanten (organisatorisch zu verstehenden) Amtsträgerbegriff auch weiterhin eine sehr große Anzahl von Bediensteten umfasst sein würde, die zwar Aufgaben der „Verwaltung“ wahrnehmen, deren Tätigkeit man aber nicht mit einem „Amtsbetrieb“ verbindet.

Zu § 304 StGB:

Nach den Begriffen „Amtsgeschäft“ vor und „Amtsführung“ nach Inkrafttreten des StRÄG 2008 wird nun mit der „Amtshandlung“ ein dritter Begriff eingeführt, der im Vergleich zur Amtsführung eine engere Umschreibung zu intendieren scheint.

Dass die Verwendung des Begriffes der „Amtshandlung“ aber auch weiterhin Handlungen und Unterlassungen abseits eines „Amtes“ umfasst, sollte in den Erläuterungen deutlich gemacht werden: die dort angeführten Beispiele sind der klassischen Hoheitsverwaltung (etwa Erteilung einer Baubewilligung) und dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung entnommen; es sollten jedoch ausdrücklich auch Beispiele angeführt werden, die gemeinhin nicht in Zusammenhang mit einem „Amt“ gesehen werden.

Die im Abs. 3 enthaltene Umschreibung des „Anfütterns“ weicht die bisherige strenge Regelung auf, verbessert aber nicht die Auslegungsschwierigkeiten der neu eingeführten unbestimmten Gesetzesbegriffe. So stellt sich die Frage, warum im Gegensatz zu Abs. 1 und 2 nun im Abs. 3 der „Mitarbeiter“ eingeführt wird, der ja auch bei den Kernbestimmungen der Bestechlichkeit ein vom Täter „pflichtwidrig angewiesenes, ausführendes Organ“ sein kann.

Abgesehen von den bevorstehenden Auslegungsfragen könnte überlegt werden, die Wortfolge „mit Wahrscheinlichkeit“ zu streichen, weil im Begriff „absehbaren“ dieses Tatbestandsmerkmal der Wahrscheinlichkeit ohnehin enthalten ist.

Die im letzten Satz des Abs. 3 enthaltene Anknüpfung der Strafbarkeit an dienstrechtliche Verbote ist insofern problematisch, als damit einer rechtspolitisch problematischen Kasuis-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

tik entsprechender Raum gegeben wird, zumal der Gesetzeswortlaut auch nicht an Dienstrechtsgesetze anknüpft, sondern z.B. auch individuelle dienstrechtliche Verbote (z.B. Weisungen im Einzelfall) zulässt.

Im Abs. 5 müsste vermutlich auf „Abs. 3 und 4“ verwiesen werden. In den Erläuterungen sollte auch angeführt werden, dass es grundsätzlich keine Verpflichtung des Dienstgebers gibt, überhaupt eine (individuelle oder generelle) Auskunft im Vorhinein zu erteilen. Der Dienstnehmer hat daher auch kein Recht auf eine derartige Auskunft. Wer aber im Falle einer Auskunft Dienstgeberfunktion hat, wäre nach den jeweiligen Organisationsvorschriften zu beurteilen. Dies wäre zu ergänzen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. **An das Präsidium des Nationalrates,**

---

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.